

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juli 2024

749. Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 10. April 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Die Änderungen bezwecken die Deklarationspflicht für die Einfuhr von Stopfleber, betäubungslos gewonnenen Froschschenkeln, weiterer mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produzierten tierischen Erzeugnissen, pflanzlichen Lebensmittel, die aus einem Land stammen, in dem die Anwendung von international als gefährlich eingestuften Pflanzenschutzmitteln nicht verboten ist, sowie Zutaten, die 50% oder mehr eines Lebensmittels ausmachen und die nicht aus dem Produktionsland des Lebensmittels stammen, einzuführen. Ebenfalls bezwecken sie, das Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte festzuschreiben sowie die Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht. Diese Bestrebungen werden grundsätzlich unterstützt. Folgende Verordnungen sollen geändert werden:

- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (SR 916.443.10);
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (SR 916.443.11);
- Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (SR 944.022);
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12);
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02);
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (SR 817.022.16).

Zusätzlich zu den obengenannten Änderungen sollen folgende Verordnungen neu erlassen werden:

- Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz);
- Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustellung per E-Mail als PDF- und Word-Version an lmr@blv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 10. April 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sind grundsätzlich zu unterstützen. Einige der geplanten Änderungen geben jedoch Anlass zu Bemerkungen. Das Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte setzt eine Stossrichtung. Es bleibt jedoch unklar, wie das Verbot durchgesetzt werden soll, da gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten und der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland die Deklarationspflicht bislang nur unzureichend eingehalten wurde. Ob diese Produkte tatsächlich mit den in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrolle aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Basierend auf den Ausführungen ist anzunehmen, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von jagdlich gewonnenen Pelzen weiterhin uneingeschränkt erlaubt ist. Es sind keine Ausführungen erkennbar, welche Nachweise diesbezüglich eingereicht werden müssen, um zu belegen, dass es sich tatsächlich um einen jagdlich gewonnenen Pelz handelt. Anzumerken ist, dass der Vollzug des Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte mindestens bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Zuständigkeit des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen liegt. Um die Umsetzung zu erleichtern, begrüssen wir ausdrück-

lich die Erstellung und Führung von Länderlisten, in denen die Gesetzgebung die verpönten Gewinnungsmethoden verbietet. Aufgrund der Tatsache, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung; LDV; SR 916.51) geregelt sind, wäre es sinnvoll, die neu geplante Länderlistenverordnung Pelz mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen. Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird die Kennzeichnungspflicht für Stopfleber und weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, sowie für pflanzliche Erzeugnisse, die aus einem Land stammen, in dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verboten ist. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollen Lebensmittel, die aus einem Land stammen, das bezüglich der kennzeichnungspflichtigen Produktionsmethoden ein gesetzliches Verbot hat und die auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert wurden. Das erwähnte Landwirtschaftsrecht enthält bereits Bestimmungen, welche die Kennzeichnung von Produkten regeln, die nach einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode gewonnen wurden, insbesondere in der LDV. Es wäre daher sinnvoll, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln). In Betracht zu ziehen ist auch die Herausforderung, diese zusätzlichen Informationen (angesichts der grossen Zahl potenziell betroffener Produkte) für die Kundenschaft so bereitzustellen, dass eine Verbindung zwischen den Angaben und den betroffenen Produkten hergestellt werden kann – insbesondere in Betrieben, die lose Ware verkaufen. Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferantinnen/Grosshändlerinnen und Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vorgesehenen Informationen deklarieren müssen. Die dazugehörige Länderliste zum Zweck der vereinfachten Umsetzung wird ebenfalls begrüßt. Wie bereits erwähnt, wird das Zusammenführen zu einer Verordnung der Länderlistenverordnung Lebensmittel mit der LDV empfohlen. Grundsätzlich befürworten wir die Deklarationspflicht der Herkunft und der Herstellungsmethode von vorverpackten Lebensmitteln, die aufgrund in der Schweiz verbotener Produktionsmethoden hergestellt worden sind. Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem

Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen – was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, bzw. nur mit sehr grossem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist. Hingegen bringt die Möglichkeit, für die Herkunft «Negativformulierungen» zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0). Ebenfalls begrüssen wir die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union, unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird. Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) stellt allerdings nicht nur für die Branchen eine Herausforderung dar, da sie ein IT-System einrichten müssen, das aktuelle, aber auch über viele Jahre hinweg verfügbare Informationen zu längst abverkaufter Ware anbietet, sondern auch bezüglich des Datenschutzes für die Empfängerinnen und Empfänger der online abrufbaren Informationen. Es empfiehlt sich daher, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit dieses neuen Systems (QR-Code) nach einer gewissen Zeit bewertet wird, bevor es auf andere Produktkategorien ausgeweitet werden kann.

Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende Vernehmlassungsformular.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli